

Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)



Die Gemeinde Buxheim erlässt insbesondere auch mit dem Ziel den öffentlichen Verkehrsraum von Fahrzeugen frei zu halten aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Buxheim einschließlich des Ortsteils Westerhart. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz-Stellplätze). Wird der Begriff „Stellplatz“ in dieser Satzung als Oberbegriff verwendet, so fallen darunter Garagen, überdachte Stellplätze, sonstige Stellplätze und Fahrrad-abstellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Bei einem sonstigen Stellplatz handelt es sich um eine Fläche, die durch bauliche Maßnahmen dauerhaft und witterungsunabhängig zum Abstellen von KfZ geeignet ist ohne die Voraussetzungen des Abs. 2, 3 und 4 zu erfüllen.

(2) Überdachte Stellplätze, auch als offener Carport bezeichnet, sind überdachte Stellplätze mit Stützen und Dach die nicht eingeklinkt sind.

(3) Überdachte Stellplätze, auch als geschlossener Carport bezeichnet, sind „offene Garagen“. Sie unterscheiden sich von Garagen nach Abs. 4 dadurch, dass sie unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen haben. An der Einfahrt von geschlossenen Carports ist üblicherweise kein Tor angebracht. Im Zweifel ist bei der Abgrenzung zu Garagen nach Abs. 4 mit einzubeziehen, wie massiv die Konstruktion ist.

(4) Geschlossene Garagen unterscheiden sich durch ihre massive Bauweise und das Fehlen unverschließbarer Öffnungen von überdachten Stellplätzen nach Abs. 3.

(5) Fahrradabstellplätze sind befestigte Stellplätze die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Gestaltung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung und Gestaltung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist.

§ 4 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist anhand der Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage anhand der Richtzahlenliste die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(8) Stauräume vor Garagen und geschlossenen Carports müssen aus Gründen der Gestaltung und der Sicherheit einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 5 m aufweisen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit beträgt der Abstand von offenen Carports im Bereich der Ein- und Ausfahrt mindestens 0,5 m. Vorhandene Stauräume dürfen grundsätzlich nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden. Ausnahmsweise können Stauräume vor Garagen und Carports (sog. gefangene Stellplätze) auf die Zahl der notwendigen Stellplätze angerechnet werden, wenn der notwendige Stellplatz nicht anders nachweisbar ist. Die Ausnahme ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Ausnahme wird nur für Einfamilienhäuser erteilt, bei Mehrfamilienhäusern müssen die Garage oder der Carport und der zugehörige gefangene Stellplatz derselben Wohneinheit zugeordnet werden können. Der Stellplatzbedarf einer Nichtwohnnutzung kann nicht mit gefangenen Stellplätzen nachgewiesen werden.

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen mindestens 5 m lang sein. Die lichte Breite eines Stellplatzes beträgt mindestens 2,7 m. Ausnahmen hiervon können nur im Ausnahmefall zugelassen werden. Fahrradabstellplätze bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gestalten; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht. Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht über öffentlichen Grund erfolgen und das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

(3) Bei Garagen und Carports mit Flachdach (bis einschließlich 4° Dachneigung) ist das Dach zu begrünen.

(4) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(5) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(6) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

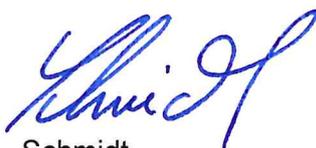
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 4 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 5 errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buxheim, 27.06.2023



Schmidt
1. Bürgermeister



Anlage

Richtzahlenliste zu § 4 Abs. 1 und 3

Richtzahlenliste - Anlage zu § 4 Abs. 1 und 3 StS

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze	Hiervon jeweils für Besucher in %
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	---	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 60 m ² Wohnfläche: 1 Stellplatz je Wohnung Von 60 m ² bis 80 m ² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze je Wohnung Ab 80 m ² Wohnfläche: 2 Stellplätze je Wohnung	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten je Wohnung 2 Stellplätze	10 %
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	---	20 %
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser / -wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	---	---
1.5	Schwestern- / Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 2 Betten	10 %
1.6	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten bzw. Pflegeplatz mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 8 Betten	10 %
1.7	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 8 Pflegeplätze mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 8 Pflegeplätze	10 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ² , jedoch mindestens 2 Stellplätze	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 20 m ² , jedoch mindestens 3 Stellplätze	75 %
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche	75 %
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche	80 %
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
4.1	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten bei Restaurationsbetrieb 1 Stellplatz je 10 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 6 Betten	75 %
5.	Krankenanstalten			
5.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	1 Stellplatz je 8 Betten	25 %